

L 6 SF 352/15 E

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

6

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 6 SF 352/15 E

Datum

14.04.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Erinnerung wird die Feststellung der Gebührenschuld im Auszug aus dem Verzeichnis der Rechtsstreite ([§ 189 SGG](#)) vom 25. Februar 2015 zum Aktenzeichen L 8 SO 722/13 B ER aufgehoben. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

Zuständig für die Entscheidung ist nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Thüringer Landessozialgerichts in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan des 6. Senats der Senatsvorsitzende. Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass ein Auszug aus dem Verzeichnis der Rechtsstreite angesichts der Monatsfrist des [§ 189 Abs. 2 S. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach [§ 63 Abs. 1 SGG](#) zuzustellen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 27. Februar 2014 - [L 6 SF 1867/13 E](#)).

Die Erinnerung ist begründet.

Nach [§ 184 Abs. 1 S. 1 SGG](#) haben Kläger und Beklagte, die nicht zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören, für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten. Nach [§ 183 Abs. 3 SGG](#) gilt [§ 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) entsprechend. Nach dessen Absatz 3 bleiben sonstige bundesrechtliche Vorschriften unberührt, durch die für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von den Kosten gewährt ist. Ein solcher Fall ist hier gegeben, denn nach [§ 64 Abs. 3 S. 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind die Träger der Sozialhilfe - wie hier der Erinnerungsführer - von den Gerichtskosten befreit.

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§ 66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2015-04-28